



Technische Universität Graz
Erzherzog Johann Universität

SENAT

Univ.-Doz. DDr. Peter Kautsch – Vorsitzender

GZ SEN/1.1/1410-1097

Graz, 21.10.1997
senat\1.1\FH-1097.doc

An die

Parlamentsdirektion

Dr. Karl Rennerring 3
A-1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 82	-GE/19 97
Datum: 23. OKT. 1997	
Verteilt 29.10.97	

Per Telefax im voraus :
01 / 40130 - 2537

St. Schupfer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993

Sehr geehrte Damen und Herren !

Beiliegend senden wir Ihnen in offener Frist die Stellungnahme zum o.a. Entwurf zur Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, die der Senat in seiner Sitzung am 20. Oktober 1997 einstimmig beschlossen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ao.Univ.-Prof. DDr. Peter KAUTSCH
Vorsitzender

Anlage (25-fach): Stellungnahme zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993



**Stellungnahme zum Entwurf einer
 Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge
 (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993**

In der Novelle zum FHStG sind folgende Bestimmungen vorgesehen :

§ 4 (3) Die allgemeine Hochschulreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist,

§ 5 (3) Der erfolgreiche Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges berechtigt zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium an einer Universität. Die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien und die erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden vom Fachhochschulrat im Einvernehmen mit der (den) Gesamtstudienkommission(en) der betreffenden Studienrichtung(en) durch Verordnung festgelegt. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb eines Jahres ab Anerkennung des betreffenden Fachhochschul-Studienganges erlassen, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Die ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben sich an den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren.

Obwohl sich die Novellierung des o.a. § 5 (3) nur auf eine Fristenregelung bezieht, hat der Senat der Technischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20. Oktober 1997 folgende grundsätzliche Stellungnahme einstimmig beschlossen :

§ 5 (3) des Entwurfes sieht für Doktoratsstudien an Universitäten vor, daß „die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien und die erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen vom Fachhochschulrat im Einvernehmen mit der (den) Gesamtstudienkommissionen der betreffenden Studienrichtung(en) durch Verordnung festgelegt werden.“

Nach ho. Ansicht ist es falsch, daß Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die an einer Universität abgelegt werden sollen, vom Fachhochschulrat - wenn auch im Einvernehmen mit der Gesamtstudienkommission - verordnet werden können.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen für Absolventen eines Fachhochschul-Studienganges, die ein Doktoratsstudium an einer Universität durchführen wollen, sollen von den zuständigen Organen der Universität selbst beschlossen werden.

Weiters vertritt der Senat der Technischen Universität Graz zum o.a. § 4 Abs.3 Z.3 die Ansicht, daß die Kompetenz der Leiterin oder des Leiters nicht in dieser Form in das Gesetz aufgenommen werden soll, da damit auch die Zulassung zu einem Diplomstudium an einer Universität möglich wird bzw. der Rektor oder die Rektorin der Universität an die Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des Fachhochschul-Studienganges gebunden wäre.